



Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, 86143 Augsburg

Einschreiben

Solidas Immobilien u. Grundbesitz GmbH
Herrn Nail Özkaya
Ludwigstr. 13
86152 Augsburg

Dienstgebäude

Zimmer
Ansprechpartner(in)
Telefon
E-Mail
Telefax
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen
Datum

Rathausplatz 1
86150 Augsburg
145
Frau Störcher (stö)
(0821) 3 24 – 4621
bauordnungsamt@augzburg.de
(0821) 3 24 – 4698
630/BA-2017-504-1
16.04.2018

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Genehmigungsdatum: 16.04.2018

Aktenzeichen: 630/BA-2017-504-1

Vorhaben: Neubau eines Handwerkerhofs für 39 Nutzungseinheiten
in 5 Hallenkomplexen

Baugrundstück: Steinerne Furt 60

Gemarkung, Flnr.: Lechhausen 1058/7

Antragsteller: Solidas Immobilien u. Grundbesitz GmbH
Herrn Nail Özkaya
Ludwigstr. 13
86152 Augsburg



Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt.
Die angefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Bauherrin zu tragen.
3. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 10.639,15 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern

Feste Servicezeiten:

Di u. Do 8:30-12:30 Uhr
Do 14:00-17:30 Uhr
Fr 8:00-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0

Internet: www.augsburg.de
E-Mail: stadt@augzburg.de



Linien 1 und 2
Haltestelle
Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Die Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung sowie deren Zusammensetzung ergibt sich aus der Kostenaufstellung.

I. Vorbemerkung

1. Das vorliegende Bauvorhaben ist gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr.3 BayBO eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (S o n d e r b a u).
Der Bauantrag wurde gemäß Art. 60 BayBO im Baugenehmigungsverfahren bearbeitet.
2. Beim vorliegenden Bauantrag wird der Brandschutz antragsgemäß auf Wunsch des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft.
Eventuelle Eintragungen zum vorbeugenden Brandschutz in den Bauvorlagen wurden nicht geprüft und erfahren keine bauaufsichtliche Würdigung.
Sie teilen somit nicht die Baugenehmigung.
Es ist zu beachten, dass mit der Baubeginnsanzeige die Bescheinigung Brandschutz I und evtl. die Bescheinigung Brandschutz III vorzulegen ist.
Mit Einreichung des Formblattes Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung Brandschutz II vorzulegen.

II. Befreiungen

Planungsrecht

1. Mit der nordöstlichen Gebäudeecke des Hallenkomplex 2 wird die rechtskräftig festgesetzte östliche Baugrenze nicht eingehalten.
2. Mit dem Stellplatz Nr. 38 vor dem Hallenkomplex 2 wird die rechtskräftig festgesetzte östliche Baugrenze nicht eingehalten.
3. Mit dem Stellplatz Nr. 102 vor dem Hallenkomplex 4 wird die rechtskräftig festgesetzte nördliche Baugrenze nicht eingehalten.
4. Von vorgenannten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im vorliegenden Einzelfall gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Befreiung erteilt, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

III. Hausnummerierung

1. Für das Bauvorhaben wird die Hausnummer **60** (bestehende Hausnummer) an der Straße „**Steinerne Furt**“ festgelegt.

IV. Auflagen

A. Stellplätze

1. Das Bauvorhaben löst gem. Art. 47 BayBO i.V.m. § 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg vom 23.04.2016 (StPIS) einen Bedarf von insgesamt 109 Kfz-Stellplätzen und einen Stellplatzbedarf für Fahrräder von insgesamt 51 Abstellplätzen aus.

2. 109 Kfz-Stellplätze, davon 11 Besucherstellplätze, und 51 Fahrradabstellplätze wurden auf dem Baugrundstück nachgewiesen.
Bis spätestens zur Nutzungsaufnahme sind die erforderlichen Stellplätze verkehrssicher anzulegen und zu markieren.
Sie müssen jederzeit benutzbar sein.

B. Grünordnung und Freiflächengestaltung

1. Alle Stellplätze sind mit durchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Rasengittersteine ...) zu versehen.
2. Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten und ausreichend mit Gehölzen zu begrünen.
3. Gehölze sind in der nachfolgenden Pflanzqualität zu erbringen:
Bäume - Hochstamm, Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm,
Sträucher - Solitär, mehrtriebig, 3x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 150 - 175 cm.

C. Bodenschutz- und Abfallrecht

1. Bei dem Gelände handelt es sich um eine Altlastfläche. Im Rahmen einer Detailuntersuchung wurden Bodenbelastungen durch MKW, PAK und Schwermetalle insbesondere im nordöstlichen Geländebereich bis in die gesättigte Bodenzone festgestellt, die teilweise entfernt wurden. Vor Bebauung sind sämtliche noch verbliebenen Bodenbelastungen ausreichend abzugrenzen, das davon ausgehende Gefährdungspotential zu bestimmen, ggf. erforderliche weitere Sanierungsmaßnahmen mit dem Umweltamt unter Vorlage eines Konzeptes abzustimmen und entsprechende Maßnahmen unter gutachterlicher Aufsicht durchzuführen.
2. Im Rahmen der weiteren Gefährdungsabschätzung ist das Vorgehenskonzept zur nutzungsorientierten Geländefreimachung der Fa. HPC vom 12.07.2017 sowie ergänzend die in der entsprechenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 4. Oktober 2017 gemachten Vorgaben zu beachten.
3. Sofern bei Aushubarbeiten und Abbrucharbeiten bislang unbekannte Bodenbelastungen oder Bodenmaterial gefunden wird, das nach Geruch, Farbe und Zusammensetzung nicht natürlich vorkommendem Material entspricht, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen und das Umweltamt (324-7335/7348) zu verständigen und die weitere Vorgehensweise vor Bebauung abzustimmen.
4. Sollten Hinweise vorliegen, dass bislang nicht bekanntes, schadstoffbelastetes Bodenmaterial im Zuge von Baumaßnahmen nicht entfernt wird, ist dieses horizontal und vertikal abzugrenzen und das davon ausgehende Gefährdungspotential für die einzelnen Wirkungspfade nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu ermitteln. In Abstimmung mit dem Umweltamt sind Maßnahmen zu ergreifen die gewährleisten, dass es zu keiner Umweltgefährdung kommen kann.
5. Im Rahmen der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass vorhandene Überwachungseinrichtungen für das Grundwasser vollständig funktionsfähig und zugänglich erhalten bleiben.
Sofern aus baulichen oder betrieblichen Gründen Änderungen erfolgen sollen, ist die Vorgehensweise mit dem Umweltamt der Stadt Augsburg abzustimmen und eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zu erstellen und zu betreiben.
6. Die Entwässerung von gesammeltem Niederschlagswasser über schadstoffbelastete Bodenschichten ist aus bodenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Da nicht

ausgeschlossen werden kann, dass Böden mit Schadstoffbelastungen vor Ort verbleiben, ist das Entwässerungskonzept mit dem Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung und dem Umweltamt abzustimmen und unter Vorlage einer gutachterlichen Bestätigung nachzuweisen, dass im Einwirkungsbereich der Versickerungsanlagen keine relevanten Schadstoffbelastungen vorliegen, bzw. keine Schadstoffbelastungen mobilisiert werden können.

7. Um das Grundwassergefährdungspotential nicht zu erhöhen, sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht ehemals versiegelte Bereiche, in welchen schadstoffhaltige Böden festgestellt wurden und eventuell verbleiben, wieder zu versiegeln. Dies gilt insbesondere für die bereits festgestellten, noch abzugrenzenden Auffüllbereiche im Bereich von Grünflächen und Stellplätzen im Nordosten des Grundstückes. Daher ist auch der Aussenanlagenplan mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen sowie dem Umweltamt abzustimmen.
8. Sämtliche Bodenbewegungen auf dem Gelände sind in Abstimmung mit dem Gutachter durchzuführen, die Untersuchungen und sonstige Maßnahmen sowie die Entsorgung sind zu dokumentieren und ein entsprechendes Abschlussgutachten dem Umweltamt der Stadt Augsburg zur Prüfung in zweifacher Ausfertigung sowie digital vorzulegen.

D. Standsicherheit

1. Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, muss der bauaufsichtlich geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich der Ausführungspläne und des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile vorliegen (§ 3 Nr. 4 BauVorIV in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Der Widerruf der Genehmigung bzw. nachträgliche Auflagen, die sich aus den geprüften Unterlagen ergeben, bleiben vorbehalten.

Die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile sind von einem Nachweisberechtigten (Statiker) im Sinne des Art. 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 BayBO in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Die Erstellung der statischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) ist durch den beauftragten Nachweisberechtigten (Statiker) in der Baubeginnsanzeige zu bestätigen.

Aufgrund des vorliegenden Sonderbaues und der Nichterfüllung der Vorgaben des Kriterienkataloges nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV), sind die vom Tragwerksplaner erstellten Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde oder von einem in ihrem Auftrag handelnden Prüfsingenieur / Prüfamt zu prüfen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Die Bauaufsichtsbehörde oder der in ihrem Auftrag handelnde Prüfsingenieur/Prüfamt überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Nachweise.

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung ist der Anzeige der Nutzungsaufnahme beizulegen (Art. 77 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit § 13 Abs. 4 PrüfVBau).

Auf das Schreiben des Bauordnungsamtes vom 29.08.2017 wird verwiesen.

E. Schall- und Wärmeschutz

1. Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die erforderlichen Nachweise hinsichtlich Schall- und Wärmeschutz von einem Nachweisberechtigten im Sinne des Art. 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 BayBO in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO erstellt sein (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO) und auf der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
Eine Prüfung ist nicht erforderlich.

V. Nachbarbeteiligung

1. Entsprechend Art. 66 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist der Bauherr verpflichtet den Eigentümern der benachbarten Grundstücke den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorzulegen. Ob der Bauherr dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ist von der Bauaufsichtsbehörde nicht zu überprüfen.
Bei Nichtvorliegen der nachbarlichen Zustimmung (Unterschrift auf den Bauplänen) ist dem Nachbarn eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen.
2. Die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1056/6, 1056/11, 1058/5, 1058/6 und 1058/11 der Gemarkung Lechhausen haben die Pläne nicht unterschrieben.
3. Den nicht zustimmenden Eigentümern der Nachbargrundstücke wird eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zugestellt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung).

VI. Begründung

1. Die Baugenehmigung war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 68 Abs. 2 Bayerische Bauordnung) und die nichtzustimmende Nachbarschaft dadurch in ihren Rechten nicht verletzt ist.

VII. Hinweise

A. Allgemein

1. Wir weisen darauf hin, dass das Schreiben der Augsburger Localbahn vom 12.02.2018 in allen Belangen zu berücksichtigen ist.
2. Bis spätestens zum Baubeginn müssen die amtlich geprüften Entwässerungspläne und der Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der Entwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
3. Der Beginn der Bauarbeiten bzw. deren Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten, ist mindestens eine Woche vorher dem Bauordnungsamt schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 Bayerische Bauordnung - Formblatt "Baubeginnsanzeige" liegt bei).
4. Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Bauordnungsamt anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO - Formblatt "Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung" liegt bei). Die erforderlichen Bescheinigungen der Prüfsachverständigen bzw. die jeweiligen Bestätigungen sind

vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

5. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) darf die Bebauung eines Grundstücks die öffentliche Sicherheit nicht gefährden. Das **Grundstück** muss so beschaffen sein, dass es für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO). Insoweit ist die Freiheit von Kampfmitteln eine besondere Eigenschaft des Baugrundes.

Die **Verantwortung** für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den **Bauherren** und den **bauausführenden Firmen**. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Auf die **Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften** der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) für Bauvorhaben auf möglicherweise kampfmittelbelasteten Flächen wird hingewiesen (siehe www.bgbau.de).

B. Bodenschutz- und Abfallrecht

1. Für die Lagerung von Abfällen sind Behälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Abfälle nicht durch den Wind aus den Behältnissen fortgeblasen werden.
2. Sofern Abfälle anfallen, die aufgrund ihrer Eigenart bzw. Zusammensetzung zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Abfallbehältnisse nach dem neuesten Stand der Technik mit entsprechend dicht schließenden, absperrbaren Deckeln zu verwenden und so häufig zu entleeren und zu säubern, dass das Auftreten von Geruchsbelästigungen, unter anderem z.B. auch durch Zersetzung oder Gärung usw., verhindert wird.
3. Sofern Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) nicht sofort einer zugelassenen Entsorgungsanlage zugeführt werden können, sind sie bis zum Abtransport unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Wasserrecht, BetrSiV, Regeln der Sicherheit und Technik usw.) ordnungsgemäß zwischenzulagern.

C. Verkehrsplanung

1. Von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Baugrundstück muss auf Dauer eine sichere Zufahrt vorhanden und benutzbar sein. Nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind zurückzubauen. Sobald dadurch Maßnahmen an der öffentlichen Verkehrsfläche oder an sonstigen öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen erforderlich werden, dürfen diese erst nach Zustimmung durch die jeweils zuständigen Behörden und Dienststellen (Tiefbauamt, Stadtwerke, etc.) erfolgen.
2. Privatflächen dürfen nicht über öffentliche Verkehrsflächen entwässert werden.
3. Für die evtl. notwendige Herstellung oder Umgestaltung der Grundstückszufahrten einschließlich Randsteinabsenkung bzw. Randsteinanhebung muss folgendes beachtet werden:
Vor Beginn der Arbeiten muss beim Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, eine Genehmigung beantragt werden. Der Bauherr hat die Arbeiten auf seine Kosten zu veranlassen. Es dürfen nur vom Tiefbauamt fachlich anerkannte Unternehmer beauftragt werden. Für die Arbeiten ist vorher eine Verkehrsrechtliche Anordnung beim Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr, zu beantragen. Gleiches gilt auch für die Arbeiten an der Grundstückseinfriedung, wenn dabei der Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem

Grund betroffen ist.

4. Alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben verursachten Beschädigungen der öffentlichen Verkehrsflächen (wie etwa an Bordsteinen, Fahrbahndecken, Gehwegbelägen) werden auf Kosten des Bauwerbers durch das Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, behoben. Bereits vorhandene Beschädigungen werden vor Baubeginn auf Antrag mit dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, protokollarisch festgehalten. Eine Protokollierung wird dem Bauwerber auch nach Bauende empfohlen.
5. Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen während der Bauphase müssen gemäß der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie der Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg“ (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung) vom Bauherrn sofort beseitigt werden.
6. Die Baugenehmigung beinhaltet nicht die Inanspruchnahme der oberirdischen öffentlichen Verkehrsflächen. Vor Beginn der Arbeiten ist deshalb beim Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr, die entsprechende Erlaubnis zu beantragen.
7. Private Verkehrsflächen und allgemein Privatflächen sind sichtbar von öffentlichen Verkehrsflächen abzugrenzen. Dazu muss auf der privaten Grundstücksfläche entlang der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche auf Kosten des Bauherrn eine Abgrenzung (Pflasterzeile aus Granit, Betoneinfassungsstein, Leistenstein, Bordsteine, oder ähnliches) hergestellt werden.
8. Die Sichtfelder im Bereich der Grundstücksausfahrt sind (insbesondere von Werbetafelanlagen) freizuhalten. Technische Hilfsmittel (wie etwa Verkehrsspiegel) können nicht genehmigt werden.
9. Der gesamte Andienungsverkehr (einschließlich eventuell notwendiger Rangier- und Wendevorgänge) ist vollständig auf Privatgrund abzuwickeln. Öffentliche Flächen stehen nicht zum Be- und Entladen zur Verfügung und können auch nicht neu geschaffen werden.
10. Die Grundstückszufahrt ist zur Straße hin dauerhaft offen zu halten bzw. es ist ein ausreichender Stauraum zu schaffen. Ketten, Schranken, Toranlagen und dgl. sind deshalb in diesem Bereich nicht zulässig.

D. Archäologie

1. Im Baubereich ist mit archäologischen Befunden und Funden (Bodendenkmäler) zu rechnen. Für sämtliche Erdarbeiten ist gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz zusätzlich zu dieser Baugenehmigung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen. Sie ist beim Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde, der Stadt Augsburg schriftlich zu beantragen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz Vorliegen dieser Baugenehmigung mit Erdarbeiten nicht begonnen werden darf, bis eine vollziehbare denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vorliegt.
2. Das Bauvorhaben liegt im Bereich vor- und frühgeschichtlicher Besiedlung in den Lechauen. Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit archäologischen Befunden aus der jüngeren Steinzeit, den prähistorischen Metallzeiten, der römischen Zeit sowie des frühen und hohen Mittelalters zu rechnen.
3. Es wird empfohlen, in Absprache mit der Stadtarchäologie die Termine für vorbereitende Abbruch- bzw. Erdarbeiten so zu wählen, dass für möglicherweise notwendig

werdende archäologische Grabungen vor dem eigentlichen Baubeginn ausreichend Zeit bleibt. Grabungszeiten sind vorsorglich im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.

4. Zur Vereinbarung vorgezogener Befunduntersuchungen und für alle weiteren Rückfragen zu den oben formulierten Hinweisen steht die Abteilung Römisches Museum/ Stadtarchäologie der Kunstsammlungen und Museen (Zur Kammgarnspinnerei 9, 86153 Augsburg; Tel.: 0821/324-4145, 324-4131; Fax 324-4149) jederzeit gerne zur Verfügung.

VIII. Kostenfestsetzung

1. Für den Bescheid wurde eine Gebühr von 10.639,15 Euro festgesetzt.
Die Gebühr stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1 i.V.m. 1.31 des Kostenverzeichnisses.
Der Gebührenfestsetzung wurden Baukosten in Höhe von 7.000.000,00 Euro zugrunde gelegt. Die daraus errechnete Gebühr beträgt 10.500,00 Euro.
Für die Befreiungen fallen Gebühren in Höhe von 120,00 Euro an.
Für die Nachbarbeteiligung fallen Kosten in Höhe von 11,85 Euro an.
Für allgemeine Auslagen fallen Kosten in Höhe von 7,30 Euro an.
Die Gebühren wurden in pflichtgemäßem Ermessen ermittelt.

IX. Rechtsmittel

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Störcher